Augsburger Solarförderprogramm 2023 – 2025

Förderrichtlinie 2025 (gültig ab 3.1.2025)

Sonnenenergie ist das große erneuerbare Energiepotenzial auf und an Gebäuden im Stadtgebiet Augsburg: Aus Solarenergie lässt sich Strom (durch Photovoltaik) und Wärme (durch Solarthermie) erzeugen – vor Ort ohne CO_2-Emissionen und ohne zusätzliche Versiegelung von Flächen. Die Studie „Klimaschutz 2030: Studie für ein Augsburger Klimaschutzprogramm" empfiehlt für das Stadtgebiet eine jährlich neu zu installierende Photovoltaik-Leistung von 11.000 kWp (Kilowatt Peak). Damit kann das auf über 300 Mio. kWh (Kilowattstunden) pro Jahr abgeschätzte technisch-wirtschaftliche PV-Potenzial bis 2030 zu 50% ausgeschöpft werden.

Um die Installation von **Solaranlagen** (Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie-Anlagen) und **Steckersolargeräten** (andere Bezeichnungen: Balkonkraftwerke, Mini-PV-Anlagen, Stecker-PV-Geräte u.v.a.) **auf und an Gebäuden im Stadtgebiet Augsburg** zu unterstützen, stellt die Stadt Augsburg in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Fördermittel im Umfang von insgesamt 500.000 Euro aus der städtischen Klimarücklage bereit.
Das Förderprogramm erweitert damit die bisherigen Angebote der Solaroffensive Augsburg und verfolgt Zielsetzungen des Blue City Klimaschutzprogramms, des Stadtentwicklungskonzepts und der Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg und berücksichtigt Aspekte der nachhaltigen Flächennutzung, der Teilhabe an der Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und des sozialen Ausgleichs.

Inhalt Seite

a) Verfügbare Fördermittel, förderfähige Vorhaben 2
b) Wer kann eine Förderung beantragen, welche Einschränkungen gelten? 2
c) Wie lauten die Förderbedingungen und Fördersätze für die einzelnen förderfähigen Vorhaben? 3
d) Wie erfolgt die Antragstellung, wie werden Anträge geprüft? 7
e) Wann und wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel? 8
f) Welche Pflichten ergeben sich für den Betrieb der geförderten Anlagen/Geräte? 8
g) Rechtsanspruch, Haftungsausschluss 9
h) Datenschutz 9
i) Kumulierung von Fördermitteln 9
j) Hinweise zum Subventions- und Steuerrecht 10
k) Inkrafttreten und Laufzeit des Förderprogramm 10
Zuständige Stelle 10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Richtlinie für das Augsburger Solarförderprogramm auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) stellenweise verzichtet.
Grundsätzlich sind dabei immer alle Geschlechter gleichbehandelt gemeint. Diese verkürzte sprachliche Form hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist gänzlich wertfrei.

a) Verfügbare Fördermittel, förderfähige Vorhaben

Fördermittel sind für die Jahre 2023, 2024 und 2025 wie folgt reserviert:
2023 – 100.000 Euro / 2024 – 200.000 Euro / 2025 – 200.000 Euro

Fördermittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung, **sofern diese noch nicht begonnen wurden** (d.h. sofern zu deren Umsetzung noch keine Bestellungen getätigt oder Leistungen beauftragt wurden):

Förderziffer 1 – Steckersolargeräte
Förderziffer 2 – PV-Anlagen und -Anlagenerweiterungen
Förderziffer 3 – Solarthermie-Anlagen
Förderziffer 4 – Bonus „Nachhaltige Flächennutzung" (nur in Verbindung mit Förderziffer 2 bzw. 3)

20 Prozent des jährlichen Förderbudgets sind reserviert für Steckersolargeräte (Förderziffer 1),
60 Prozent für PV- und Solarthermie-Anlagen (Förderziffern 2, 3 und 4, ausgenommen 4.1),
20 Prozent für die Bonus-Förderung „Anlagengröße" (Förderziffer 4.1).

Fördermittel, die bis 15.12. eines Jahres nicht durch Förderzusagen gebunden sind, können nach Ermessen des Fördergebers anderen Förderziffern, ggf. bestehenden Wartelisten und/oder dem Folgejahr zugeordnet werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses, der nicht zurückzuzahlen ist, sofern alle Anforderungen und Pflichten lt. Förderrichtlinie eingehalten werden.

Die vorliegende Richtlinie kann während der Laufzeit des Förderprogramms angepasst werden. Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf augsburg.de/solarfoerderprogramm veröffentlichte Fassung der Richtlinie.

b) Wer kann eine Förderung beantragen, welche Voraussetzungen gilt es zu beachten?

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche und juristische Personen,

- die Eigentümerin/Eigentümer eines Gebäudes sind,
- die Eigentümerin/Eigentümer oder Mieterinnen/Mieter einer Wohn- oder Gewerbeeinheit sind,
  sofern eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, ein entsprechender WEG-Beschluss, eine Teilungserklärung, ein Mietvertrag o.ä. dies ermöglicht.

In der Regel wird der Förderantrag durch die Antragsberechtigten selbst gestellt. Die Antragsberechtigten können aber auch Dritte zur Antragstellung bevollmächtigen.

Ausgenommen sind:

- der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände und deren rechtlich unselbständige Tochtergesellschaften
- Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, sowie Personen, die einem Pfändungsverfahren unterliegen

Ist das betreffende Gebäude nicht im Alleineigentum der antragsberechtigten Person oder Eheleute, ist in der Regel das **Einverständnis der (weiteren) Gebäudeeigentümer,** der Wohnungseigentümergemeinschaft o.ä. erforderlich. Auch ein WEG-Beschluss oder entsprechende Vereinbarungen im Mietvertrag oder in der Teilungserklärung können die erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Mieter benötigen das **Einverständnis des Vermieters.**
Bei Gebäuden, die dem **Denkmal- oder Ensembleschutz** unterliegen oder in Sichtbeziehung zu geschützten Gebäuden oder Ensembles stehen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die genannten Einverständnisse sind vor der Umsetzung des Solarvorhabens einzuholen. **Ohne diese Unterlagen eingereichte Anträge werden unter Vorbehalt bewilligt;** das Einverständnis ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Umsetzung des Solarvorhabens nachzureichen.

Innerhalb des Zeitraums 2023 bis 2025 können Fördermittel auch für **mehrere Vorhaben** auf einem oder verschiedenen Grundstücken beantragt werden. Dabei gelten folgende **Einschränkungen**:

i. **je Wohneinheit (Haushalt) oder Gewerbeeinheit:** Förderungen für Steckersolargeräte und PV-Anlagen werden aufeinander angerechnet. Eine bereits gewährte Steckersolar-Förderung wird von einer (später) beantragten PV-Förderung abgezogen.
ii. **je Grundstück:** Förderfähig sind 1 PV-Anlage, 1 Solarthermie-Anlage, 1 Bonus-Förderung und je Wohn-/ Gewerbeeinheit 1 Steckersolargerät. Ab dem fünften auf einem Grundstück zur Förderung beantragten Steckersolargerät ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass eine gemeinschaftliche PV-Anlage auf dem betreffenden Grundstück nicht realisierbar ist.
iii. **je antragsberechtigter Person:** in Summe aller Vorhaben max. 10.000 Euro pro Jahr, davon max. 2.000 Euro für Steckersolargeräte

c) Wie lauten die Förderbedingungen und Fördersätze für die einzelnen förderfähigen Vorhaben?

Vorhaben sind nur auf oder an Gebäuden (einschl. Carports) **im Stadtgebiet Augsburg förderfähig**. Flächen auf dem betreffenden Grundstück sind hierin eingeschlossen, sofern diese Flächen durch das geförderte Vorhaben nicht wesentlich versiegelt oder überbaut werden.

Vor Installation einer Solaranlage sollte geklärt werden, ob für das betreffende Dach (oder die betreffende Außenwand) das Anbringen einer **Dämmung** sinnvoll ist.

Die Leistungen zur Realisierung des Vorhabens müssen durch einen Fachbetrieb oder in Eigenleistung fachgerecht und den anerkannten Regeln und Normen entsprechend ausgeführt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Solaranlagen und Steckersolargeräte,

- die bereits installiert, beauftragt oder beschafft sind,
- die bereits in Gebrauch waren,
- deren Installation rechtliche Belange entgegenstehen (z.B. Eigentumsrecht, Festsetzungen aus Bebauungsplänen, Erhaltungssatzungen, Abstandsregelungen, Denkmal-, Brandschutz)

oder

- die der Erfüllung der Solarpflicht lt. Bayerischer Bauordnung Art. 44a dienen (die Solarpflicht betrifft derzeit Nichtwohngebäude, deren Bauantrag nach 1.3.2023 gestellt wurde).

Im Hinblick auf die Umsetzung das Solarvorhabens ist das mit dem Förderantrag **einzureichende Angebot nicht bindend**. D.h. es kann auch eine andere Firma beauftragt oder eine abweichende Anlagengröße installiert werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des nach Umsetzung des Solarvorhabens einzureichenden Verwendungsnachweises.

Förderziffer 1 Steckersolargeräte

Steckersolargeräte ab 350 Wp bis 2.000 Wp (ohne bifaciale Mehrleistung),
mit Leistungsbegrenzung am Wechselrichter auf den zulässigen Wert von **800 Watt**

100 Euro/Gerät

Gefördert wird die Installation von Steckersolargeräten, die über ein Haus- oder Gebäudenetz mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sind (Ausnahmen im Einzelfall möglich). Für die Auswahl eines sicher zu betreibenden Steckersolargeräts bieten sich der DGS-Sicherheitsstandard 0001 (s. auch Marktübersicht PVplug / Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.) und die einschlägigen VDE-Normen (insbesondere VDE-AR-N 4105) an. Eine technische Produktnorm speziell für Steckersolargeräte wird für 2025 erwartet.

Die Leistung des Geräts muss am Wechselrichter auf den gesetzlich max. zulässigen Wert von 800 Watt begrenzt sein. Entsprechend konfigurierbare Geräte sind förderfähig. Die insgesamt installierte Modulleistung darf max. 2.000 Wp betragen; dadurch kann das 800-Watt-Limit auch bei schlechter Witterung oder ungünstiger Ausrichtung öfter ausgenutzt werden.

Steckersolargeräte, deren Wechselrichter mehr als 1.600 Watt leisten, sind nur in begründeten Fällen förderfähig.

Mit der Antragstellung ist das „Infoblatt Steckersolar“ mit Hinweisen zu Auswahl, Installation und Betrieb von Steckersolargeräten zur Kenntnis zu nehmen.

Wird das Steckersolargerät zusätzlich zu einer bereits vorhandenen PV-Anlage installiert, ist eine Prüfung/Auslegung der Elektroinstallation auf die höhere Einspeiseleistung anzuraten. Zwingend erforderlich ist in dieser Konstellation die Abgrenzung/ Erfassung der durch das Steckersolargerät eingespeisten Strommenge. Bitte setzen Sie sich hierzu frühzeitig mit dem Netzbetreiber (swa Netze GmbH) in Verbindung – oft ist eine pauschale Lösung ohne zusätzlichen Zähler möglich.

Steht das betreffende Gebäude nicht im Alleineigentum der antragstellenden Person oder Eheleute, ist eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaft o.ä. sowie ggf. des Vermieters erforderlich (s. oben Punkt b). In Bezug auf Steckersolargeräte ist eine Änderung des WEG-Rechts (privilegierte bauliche Veränderungen lt. § 20 Abs. 2 WEG) bzw. des Mietrechts (bauliche Maßnahmen, auf die Mieter einen Anspruch haben lt. § 554 Abs. 1 BGB) seit Oktober 2024 in Kraft. Das Einverständnis der Eigentümer/Vermieter ist weiterhin erforderlich.

Steckersolargeräte sind im Marktstammdatenregister anzumelden.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
Angebot oder Screenshot aus einem Online-Shop ggf. Einverständniserklärung Grundstückseigentümer/in, entsprechender WEG-Beschluss, Teilungserklärung o.ä., nachreichbar gemäß b) ggf. denkmalrechtliche Erlaubnis, nachreichbar gemäß b) ggf. Bevollmächtigung (bei Antragstellung im Namen Dritter)	Bestellbestätigung Rechnung Anmeldebestätigung Marktstammdatenregister Foto des montierten Steckersolargeräts

Förderziffer 2 Photovoltaik-Anlagen

PV-Anlagen und -Anlagenerweiterungen ab 2,5 kWp Leistung 500 Euro je Anlage

Gefördert wird die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von fest installierten, netzgebundenen PV-Anlagen. Sie müssen die relevanten Normen für festinstallierte Stromerzeugungsanlagen erfüllen, gemäß den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers installiert sein und vor ihrer Inbetriebnahme durch eine zugelassene Person abgenommen werden. Bei der Planung und Anmeldung der PV-Anlage muss ein ggf. bereits vorhandenes Steckersolargerät berücksichtigt werden.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
Angebot eines Fachbetriebs oder Beratungsbericht, Vorhabenbeschreibung o.ä. einer fachkundigen Person ggf. Einverständniserklärung Grundstückseigentümer /in, entsprechender WEG-Beschluss, Teilungserklärung o.ä., nachreichbar gemäß b) ggf. denkmalrechtliche Erlaubnis, nachreichbar gemäß b) ggf. Bevollmächtigung (bei Antragstellung im Namen Dritter)	Auftragsbestätigung Abschlussrechnung Anmeldebestätigung Marktstammdatenregister Foto der installierten Anlage

Förderziffer 3 Solarthermie-Anlagen

3.1 Solarthermie-Anlagen ab 3,0 qm Bruttokollektorfläche 500 Euro je Anlage

Solarthermie-Anlagen erzeugen auf derselben Fläche etwa die dreifache Energiemenge im Vergleich zu einer PV-Anlage. Allerdings sind Wärmeüberschüsse über weite Strecken eines Jahres kaum nutzbar. Solarthermie-Anlagen werden daher oft so ausgelegt, dass sie die Warmwasserbereitung und ggf. Heizungsunterstützung im Sommerhalbjahr einschl. Übergangszeiten übernehmen können. Die Förderung für Solarthermie-Anlagen versteht sich als niederschwellige Ergänzung oder Alternative zur Fördermöglichkeit durch die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG). Gefördert werden nur Kollektoren mit Zertifizierung Solar Keymark oder Zulassung im Bundesförderprogramm BEG (Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen).

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
Angebot eines Fachbetriebs oder Beratungsbericht, Vorhabenbeschreibung o.ä. einer fachkundigen Person Zertifizierung „Solar Keymark“ oder BEG-Zulassung ggf. Einverständniserklärung Grundstückseigentümer /in, entsprechender WEG-Beschluss, Teilungserklärung o.ä., nachreichbar gemäß b) ggf. denkmalrechtliche Erlaubnis, nachreichbar gemäß b) ggf. Bevollmächtigung (bei Antragstellung im Namen Dritter)	Auftragsbestätigung Abschlussrechnung Foto der installierten Anlage

Förderziffer 4 Bonus-Förderung „Nachhaltige Flächennutzung“

PV-Anlagengröße

4.1 PV-Anlagengröße in kWp > 0,0035 x Jahresstromverbrauch in kWh
+ 100 Euro/kWp, max. 500 Euro

In Verbindung mit Förderziffer 2 wird ein Bonus „Anlagengröße“ gewährt für PV-Anlagen und -erweiterungen auf Gebäuden, wenn die resultierende Anlage eine Größe (in kWp) von mindestens 3,5/1000 x Jahresstromverbrauch (in kWh) hat. Der Jahresstromverbrauch bezieht sich dabei in der Regel auf den Haushalt bzw. die Haushalte, in denen der erzeugte PV-Strom genutzt wird. Der Stromverbrauch ist durch die letzte Jahresabrechnung nachzuweisen.

Die Leistung einer vorhandenen PV-Anlage kann angerechnet werden, die Fläche einer Solarthermie-Anlage mit 0,2 kWp je qm Bruttokollektorfläche. Bei Mangel an nutzbarer Dachfläche können PV-Module, die auf anderen Flächen auf dem jeweiligen Grundstück installiert oder zur Förderung beantragt sind, angerechnet werden, sofern diese Flächen durch die Module nicht wesentlich versiegelt oder überbaut werden.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
zusätzlich zu Ziffer 2: letzte Jahresabrechnung Stromverbrauch	wie Ziffer 2

Solaranlagen in Kombination mit Dachbegrünung

4.2 PV-Anlage + Dachbegrünung + 100 Euro/kWp, max. 500 Euro

4.3 Solarthermie-Anlage + Dachbegrünung
+ 100 Euro/qm Bruttokollektorfläche, max. 500 Euro

V.a. auf Flach- und Pultdächern können PV-Module oder Solarthermie-Kollektoren über einer Dachbegrünung installiert werden und verbinden damit Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Die Anlage ist so zu gestalten, dass die Dachbegrünung über die Dauer der zehnjährigen Betriebspflicht in gutem Zustand erhalten bleibt. Hierzu ist die Fachinformation Solar-Gründach des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V. zu berücksichtigen.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
zusätzlich zu Ziffer 2 bzw. 3: Saatgutliste der geplanten Begrünung bemaßte Planskizze	zusätzlich zu Ziffer 2 bzw. 3: Liste des ausgebrachten Saatguts

Solaranlagen an Außenwänden

4.4 PV-Anlage an Außenwand + 100 Euro/kWp, max. 500 Euro

4.5 Solarthermie-Anlage an Außenwand + 100 Euro/qm Bruttokollektorfläche, max. 500 Euro

Solaranlagen, die an Außenwänden von Gebäuden installiert werden, liefern aufgrund der weniger günstigen Einstrahlungsverhältnisse geringere Erträge als Dach-Anlagen und können daher eine zusätzliche Förderung erhalten. Besonders zu beachten ist die ggf. stärkere Blendwirkung senkrecht oder stark geneigt installierter Module bzw. Kollektoren.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
Zusätzlich zu Ziffer 2 bzw. 3: Planskizze	wie Ziffer 2 bzw. 3

Kombination Photovoltaik und Solarthermie

4.6 Photovoltaisch-thermische Module (PVT-Module) + 100 Euro/kWp, max. 500 Euro

Photovoltaisch-thermische Module verbinden ganzjährig flexibel nutzbare Stromerzeugung und effiziente Wärmeerzeugung, wenn auch mit Kompromissen hinsichtlich des Wirkungsgrads. Förderfähig sind Kollektoren mit Zertifizierung Solar Keymark oder Zulassung im Bundesförderprogramm BEG (Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen).

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	*Verwendungsnachweis*
Zusätzlich zu Ziffer 2: Zertifizierung „Solar Keymark“ oder BEG-Zulassung	wie Ziffer 2

d) Wie erfolgt die Antragstellung, wie werden Anträge geprüft?

Förderanträge können in den Antragsfenstern

29.9.2023 bis 15.12.2023, 2.1.2024 bis 15.12.2024, 3.1.2025 bis 15.12.2025

gestellt werden, solange im betreffenden Jahr Fördermittel verfügbar (d.h. nicht bereits durch Förderzusagen gebunden) sind. Sind keine Fördermittel mehr verfügbar, erfolgt ein entsprechender Hinweis auf augsburg.de/solarfoerderprogramm. Abgelehnte Anträge werden – sofern keine anderweitige Mitteilung erfolgt – nicht in das Folgejahr übernommen.

Die zur Förderung beantragten Anlagen oder Geräte dürfen vor Antragstellung nicht installiert, bestellt oder beauftragt sein („Antrag vor Auftrag/Bestellung“). Vor Antragstellung möglich ist insbesondere das Einholen von Angeboten, Einverständniserklärungen, Bevollmächtigungen und die Reservierung eines Zählertauschtermins beim Netzbetreiber.

Die Antragsunterlagen und der Link zum online ausfüllbaren Antragsformular werden auf der Internetseite augsburg.de/solarfoerderprogramm bereitgestellt. Auf Anfrage sind die Antragsunterlagen im Umweltamt der Stadt Augsburg in gedruckter Form erhältlich. Das Einreichen des Förderantrags kann online, per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Nach dem Einreichen des Antragsformulars können Bestellungen zur Umsetzung des Vorhabens getätigt oder Leistungen beauftragt werden. Dies erfolgt allerdings vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung des Förderantrags und daher noch ohne Anspruch auf Förderung. **Ein Anspruch auf Förderung besteht erst nach Erhalt einer Förderzusage.** Unabhängig von der Prüfung des Förderantrags bleibt der Antragsteller für das Einhalten rechtlicher Anforderungen verantwortlich.

Die Annahme der Anträge und deren Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Umweltamt. Sollten Angaben oder Unterlagen fehlen, setzt sich das Umweltamt mit den Antragstellenden in Verbindung.

Die inhaltliche Prüfung und Entscheidung, ob eine Förderung zugesagt oder abgelehnt wird, erfolgt getrennt nach Förderziffern in der Reihenfolge vollständig vorliegender Anträge bzw. Angaben. Liegen zu einem Zeitpunkt mehr zu bewilligende Anträge vor, als mit den vorhandenen Fördermitteln noch bewilligt werden können, entscheidet das Los.

Das Umweltamt informiert die Antragstellenden in der Regel innerhalb von zwei Wochen über das Ergebnis der Antragsprüfung in Form von Rückfragen, der Förderzusage oder der Ablehnung des Förderantrags.

e) Wann und wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Förderung wird als **einmaliger Zuschuss nach der vollständigen Umsetzung des Vorhabens, Zusendung und Prüfung des Verwendungsnachweises** in der Regel innerhalb von drei Wochen ausbezahlt. Der Verwendungsnachweis ist beim Umweltamt der Stadt Augsburg einzureichen (Anforderungen s. oben unter Punkt c).

Die Frist zur vollständigen Umsetzung des bewilligten Vorhabens einschl. Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt **12 Monate**. Eine begründete Fristverlängerung kann bis 14 Tage vor Fristende beantragt werden. Wird die betreffende Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Abweichungen zwischen dem tatsächlich umgesetzten Vorhaben und dem Vorhaben lt. Förderantrag sind nicht förderschädlich, sofern das umgesetzte Vorhaben sich weiterhin einer Förderziffer zuordnen lässt und die darin beschriebenen Anforderungen erfüllt. **Die Förderung wird ggf. entsprechend der zutreffenden Förderziffer reduziert**.

f) Welche Pflichten ergeben sich für den Betrieb der geförderten Anlagen/Geräte?

Die Fördernehmer verpflichten sich, die geförderten Anlagen/Geräte im Sinne einer sachgemäßen Verwendung der erhaltenen Fördermittel zu betreiben. Das schließt ein:

- PV-Anlagen sind im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber, Steckersolargeräte lediglich im Marktstammdatenregister anzumelden **(Anmeldepflichten)**.
- PV- und Solarthermie-Anlagen sind mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben **(Betriebspflicht)**; für Steckersolargeräte gilt analog eine Frist von 5 Jahren.

  Im Falle eines Umzugs gilt:
  - Wenn Anlage/Gerät am ursprünglichen Standort installiert bleibt: Die Restdauer der Betriebspflicht ist an die neuen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Mietenden zu übertragen und das Umweltamt ist zu informieren.
  - Wenn Anlage/Gerät beim Umzug mitgenommen wird: Der Abbau des Geräts und die Wiederinbetriebnahme am neuen Standort sind dem Umweltamt mitzuteilen.

  Im Falle eines nicht zu behebenden Defekts oder des Abbaus der Anlage / des Geräts ist das Umweltamt der Stadt Augsburg zeitnah zu informieren.
- Dem Umweltamt der Stadt Augsburg ist während der Dauer der Betriebspflicht die Möglichkeit zu gewähren, die sachgemäße Mittelverwendung **vor Ort zu prüfen**.
- die Teilnahme an einem **Evaluationsverfahren** des Fördergebers

Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die ausgezahlten Fördermittel zurückgefordert werden.

g) Rechtsanspruch, Haftungsausschluss

Das Solarförderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Augsburg. Die Stadt Augsburg entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Fördermitteln gemäß der vorliegenden Förderrichtlinie. Sofern die zur Verfügung stehenden Fördermittel aufgebraucht sind, werden keine weiteren Fördermittel bewilligt. **Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht.**

Antragstellende bleiben selbst verantwortlich für die norm- und fachgerechte Auswahl, Planung und Installation des Geräts bzw. der Anlage (z.B. hinsichtlich Dachstatik und Elektroinstallation), für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Brandschutz, Abstandsregelungen, Festsetzungen der Bauleitplanung), für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und Einverständniserklärungen (z.B. Wohnungseigentümer, -gemeinschaft, Denkmalschutz), für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (z.B. Anmeldepflichten, Betreiberhaftpflicht) und für die Einhaltung weiterer relevanter Anforderungen.

Die Stadt Augsburg haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Vorhaben dem Fördernehmer oder Dritten entstehen.

h) Datenschutz

Die Verarbeitung der durch die Antragstellenden mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags
- Prüfung des Verwendungsnachweises
- Auszahlung der Fördermittel
- Kontaktaufnahme zur Evaluation/ Auswertung des Förderprogramms
- Überprüfung der Betriebspflicht
- ggf. Kontaktaufnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt zum 31.12. des Jahres, in dem die Betriebspflicht lt. Punkt f) endet bzw. zum 31.12. des Jahres, in dem die Ablehnung des Förderantrags mitgeteilt wird.
Die Datenschutz-Information lt. DSGVO ist auf augsburg.de/solarfoerderprogramm hinterlegt.

i) Kumulierung von Fördermitteln

Fördermittel aus dem Solarförderprogramm der Stadt Augsburg können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern eingeschränkt ist.

j) Hinweise zum Subventions- und Steuerrecht

Der beantragte Zuschuss ist eine **Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch** (StGB).
Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Augsburg ist nach der **Mitteilungsverordnung (MV)** verpflichtet, **Zuschusszahlungen von 1.500 € und mehr je Zuschussempfänger und Kalenderjahr** an die Finanzbehörde zu melden, sofern die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto geht.

k) Inkrafttreten und Laufzeit des Förderprogramm

Die vorliegende Förderrichtlinie ersetzt die Förderrichtlinie vom 17.7.2024 und tritt zum 3.1.2025 in Kraft, wird regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst. Die Richtlinie ist längstens bis 15.12.2025 gültig.

Zuständige Stelle

Stadt Augsburg – Umweltamt
Schießgrabenstraße 4
86150 Augsburg
0821 324-7322
umweltamt@augsburg.de

Kontakt Solarförderprogramm: solaroffensive@augsburg.de